



Christian Hochholzer (Herausgeber)
Franziska Lietz (Herausgeber)
Christoph Nadler (Herausgeber)
Hartmut Weyer (Herausgeber)

Batteriespeicheranlagen im Multi-Purpose-Betrieb: Energiewirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

Abschlussbericht

Schriftenreihe des Energie-Forschungszentrums Niedersachsen

efzn

Energie-Forschungszentrum
Niedersachsen

Batteriespeicheranlagen im Multi-Purpose-Betrieb: Energiewirtschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

im Auftrag der EWE AG
im Rahmen des vom BMWi geförderten Projektes
green2store (Förderkennzeichen 0325521A)

Abschlussbericht

Hartmut Weyer, Franziska Lietz,
Christoph Nadler und Christian Hochholzer

Band 38



Cuvillier Verlag Göttingen

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/7267>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,

Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>

Teil 1: Einführung

A. Untersuchungsrahmen

In dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) geförderten Rahmenprojekt „green2store“ wird ein neues Vermarktungskonzept für verschiedene Typen von Stromspeichern entwickelt. Dieses basiert auf der Zusammenfassung von Stromspeichern in einer sog. Speichercloud, deren Kapazität nach Freigabe durch die sog. Primärnutzer der Speicher von einem Dienstleister, dem sog. Cloudbetreiber, an verschiedene Dritte (sog. Sekundärnutzer) vermarktet werden soll.

Schwerpunkte der Untersuchung bilden die Kostenbelastung bei der Einspeicherung (vgl. AP 1.2), die Zulässigkeit und Grenzen eines Stromspeichereinsatzes durch den VNB (vgl. AP 2.1 und 2.2), Möglichkeiten des VNB zur Einflussnahme auf den Stromspeicherbetrieb durch Dritte (vgl. AP 2.3), das Verhältnis von Stromspeicherung und Einspeisemanagement (vgl. AP 3.1), den Eingang von Kosten der Stromspeicherung in die Netzentgelte (vgl. AP 3.2) sowie der Einsatz von Stromspeichern durch Direktvermarktungsunternehmen (vgl. AP 4.2). Ein eigener Untersuchungsabschnitt betrifft zudem die rechtlichen Besonderheiten der im Cloudmodell geplanten Erbringung negativer Regelenergie mithilfe der Cloudspeicher, bei der der Sekundärnutzer den Speicher beladen zurückgeben kann (AP 4.3).

B. Bearbeiter

Die vorliegende Studie wurde am Energie-Forschungszentrum Niedersachsen (EFZN) erstellt, einem gemeinsamen wissenschaftlichen Zentrum von TU Braunschweig, TU Clausthal, Georg-August-Universität Göttingen, Leibniz Universität Hannover und Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Bereich der Energieforschung.

Bearbeiter waren:

Prof. Dr. jur. Hartmut Weyer, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Berg- und Energierecht der TU Clausthal und Koordinator des Forschungsbereichs Energierecht am EFZN

Ass. jur. Franziska Lietz, LL.M., wissenschaftliche Mitarbeiterin und Projektentwicklerin des Forschungsbereichs Energierecht am EFZN

Ass. jur. Christoph Nadler, LL.M, wissenschaftlicher Mitarbeiter am EFZN

Dipl.-Jur. Christian Hochholzer, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht der TU Clausthal.

C. Zugrundeliegendes Cloudmodell

In dem vom BMWi geförderten Projekt „green2store“ wird ein neuartiges Konzept der Speichernutzung entwickelt, das als „Cloudmodell“ bezeichnet wird. Dieses basiert auf der zusammengefassten Steuerung und Vermarktung von Stromspeichern durch einen sog. Cloudbetreiber in einer „Speichercloud“. Wenn und soweit die projektgegenständlichen Stromspeicher nicht von den originären Betreibern selbst genutzt werden (Primärnutzung), werden diese Dritten zur Nutzung zur Verfügung gestellt (Sekundärnutzung). Für eine solche Zusammenschaltung in einer Speichercloud sind die Anlagen über IT-Systeme verbunden, sodass deren Steuerung bei einer Freischaltung durch die Primärnutzer für den Zeitraum der Sekundärnutzung vollständig und eigenverantwortlich vom Cloudbetreiber durchgeführt wird.

I. Funktionen der beteiligten Akteure

An der Durchführung des Cloudmodells sind folgende Akteure unmittelbar beteiligt: Die sog. Primärnutzer (Eigentümer/Betreiber von Haushaltsspeichern, Eigentümer/Betreiber von Areal Speichern, Eigentümer/Betreiber von Campusspeichern und Verteilernetzbetreiber als Eigentümer/Betreiber von Ortsnetzspeichern), der Cloudbetreiber sowie die Sekundärnutzer.

Die Primärnutzer besitzen die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Speicher. Je nachdem, um welchen Anlagentyp es sich handelt, setzen die Primärnutzer ihre eigene Anlage in Primärnutzung unterschiedlich ein. Sie entscheiden, ob und ggf. für welche Zeiträume sie den Speicher zur Sekundärnutzung freigeben.

Dem Cloudbetreiber kommt die Aufgabe zu, die vom Primärnutzer zur Verfügung gestellten Speicherkapazitäten zu vermarkten und die sekundäre Speichernutzung zu organisieren. Der Cloudbetreiber erwirbt oder veräußert selbst grundsätzlich keine Strommengen zum Zweck der Speicherung. Der Cloudbetreiber erwirbt allerdings selbst Strommengen insoweit, wie diese erforderlich sind, um entstehende Speicherverluste und sonstige Differenzmengen, die im Rahmen der Sekundärnutzung entstehen, auszugleichen.

Die Sekundärnutzer buchen Speicherkapazität direkt bei dem Cloudbetreiber und schließen hierzu mit diesem einen Vertrag ab. Die Kapazität ist im Buchungsvertrag keinem physischen Speicher, sondern der Speichercloud als „virtuellem Großspeicher“ zugeordnet. Die einzuspeichernden Strommengen kaufen die Sekundärnutzer dabei selbst bei Dritten ein und vermarkten diese nach der Speicherung auch selbst. Alternativ bieten die Sekundärnutzer die gebuchte Speicherkapazität als negative Regenergie an.

II. Einsatz der Speicher

1. Einsatz in Primärnutzung

Betrachtet werden vier Speichertypen: Haushaltsspeicher, Areal Speicher, Campusspeicher und Ortsnetzspeicher.

Die Primärnutzer der Haushaltsspeicher speichern in eigenen Anlagen erzeugten Photovoltaikstrom im Hinblick auf einen späteren Eigenverbrauch. In diesem Fall wird in Primärnutzung kein Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung gespeichert. Ebenso wird in Primärnutzung kein Strom aus dem Stromspeicher in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist.

Areal Speicher werden in Wohnkomplexen zur Eigenverbrauchsoptimierung innerhalb eines geschlossenen Verteilernetzes durch Aufnahme überschüssiger Mengen aus einem auf dem Betriebsgelände betriebenen BHKW und einer Photovoltaik-Anlage genutzt. Dabei erfolgt kein Bezug von Speicherstrom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung.

Campusspeicher werden auf Industriegeländen innerhalb von Kundenanlagen genutzt und dienen dem sog. „Peak Shaving“, d.h. zum Zweck der Abmilderung von Lastspitzen, durch die sich der Leistungspreis der Netzentgelte erhöhen kann. In den Campusspeicher wird daher Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung eingespeichert.

Der Ortsnetzspeicher soll in Primärnutzung vom Verteilernetzbetreiber zu Netzbetriebszwecken genutzt werden und bezieht somit ausschließlich Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung. Als Einsatzzwecke für den Ortsnetzspeicher sind die Vermeidung von Betriebsmittelüberlastung, statische Spannungshaltung, Bilanzkreismanagement, Gewährleistung der Power Quality, Vermeidung von Einspeisemanagement sowie Bereithaltung von (zuvor am Markt eingekaufter) Verlustenergie beabsichtigt.

2. Einsatz in Sekundärnutzung

Der Sekundärnutzer übernimmt stets einen leeren Speicher. Hierbei sind zwei Nutzungsvarianten möglich: die Buchung gleicher Ein- und Ausspeisekapazitäten oder die reine Kapazitätsbuchung, um negative Regelernergie anbieten zu können. Der Speicher wird in Sekundärnutzung stets mit Strom aus dem Netz beladen.

Im ersten Nutzungsfall bucht der Sekundärnutzer bei dem Cloudbetreiber ein „Pärchen“ in Form einer (jeweils gleich großen) Ein- und Ausspeisekapazität. In diesem Fall müssen nicht zwingend in jedem Fall physische Ein- und Ausspeiservorgänge erfolgen, in Betracht kommt bei dieser Buchungsvariante auch die virtuelle Ein- und Ausspeisung, wenn die gebuchten Ein- und Ausspeisekapazitäten bei mehreren gegenläufigen Kapazitätsbuchungen zumindest teilweise deckungsgleich sind.

Die andere Variante ist die Buchung von Kapazität, um diese als negative Regelernergie anzubieten. In diesem Fall muss die Kapazität während des gesamten Buchungszeitraumes für den Sekundärnutzer vorgehalten werden, eine Einspeicherung von Strom erfolgt jedoch nur, wenn die vom Sekundärnutzer am Markt angebotene Regelleistung tatsächlich abgerufen wird.

III. Trennung zwischen Primär- und Sekundärnutzung

Eine Trennung zwischen Primär- und Sekundärnutzung soll durch den Einsatz von Zählern mit (mindestens) zwei Zählwerken ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine zeitliche Trennung von Primär- und Sekundärnutzung und damit verbunden der jeweiligen Mengen, wobei Zeitscheiben von jeweils einer Viertelstunde zugrunde gelegt werden.

Der Speicher wird vom Primärnutzer über die Nutzung eines IT-Systems für den Zugriff durch den Cloudbetreiber für eine feste Zeitspanne freigeschaltet, die nachträglich nicht mehr verkürzt werden kann. Zudem kann der Primärnutzer innerhalb dieser Zeit in keiner Weise auf den Speicherbetrieb Einfluss nehmen. Der Cloudbetreiber kann zugleich nur dann auf den Speicher zugreifen, wenn dieser vom Primärnutzer freigegeben wurde und sich damit im Sekundärnutzungsmodus befindet.

Die Speicher sollen in der Cloud in einem eigenen Bilanzkreis geführt werden, in dem allein die in der Sekundärnutzung ein- und ausgespeicherten Mengen sowie die vom Cloudbetreiber zum Ausgleich von Speicherverlusten und etwaigen Differenzen ge- oder verkauften Mengen bilanziert werden. Streng davon getrennt gehalten werden soll die Bilanzierung der in Primärnutzung ein- oder ausgespeicherten Mengen.



Teil 2: Rechtswissenschaftliche Untersuchung

AP 1: Allgemeiner Rechtsrahmen für die Stromspeicherung

AP 1.1: Begriff und Einordnung von Stromspeichern und Gasspeichern im Energierecht

I. Ausdrückliche gesetzliche Regelungen für die Stromspeicherung

Regelungen, die den Begriff der Stromspeicherung bzw. entsprechende Synonyme verwenden, finden sich bislang nur vereinzelt im Gesetz. Diese Stromspeicher-spezifischen Regelungen werden in der Folge dargestellt.

1. Regelungen des EnWG

a) Regelungen für „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“

Das EnWG enthält einige wenige Sondervorschriften speziell für „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“. Eine Definition des Begriffs der „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ erfolgt jedoch – anders als für „Speicheranlagen“ nach § 3 Nr. 31 EnWG, d.h. Gasspeicher – nicht. Auch die dem EnWG zugrunde liegende Strombinnenmarktrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/72/EG) enthält – anders als Art. 2 Nr. 9 der Gasbinnenmarktrichtlinie (Richtlinie 2009/73/EG) für Gasspeicher – keine diesbezügliche Definition.¹ Erfasst werden jedenfalls Anlagen, die elektrische Energie beziehen und – nach Zwischenspeicherung, die häufig die Umwandlung in eine andere Energieform (mechanisch, chemisch, thermisch) umfasst, – zu einem späteren Zeitpunkt wieder abgeben. Teilweise wird der Begriff allerdings auch weiter verstanden und auf alle Anlagen ausgedehnt, in die elektrische Energie eingespeist, ggf. nach Umwandlung in eine andere Energieform gespeichert und aus denen später wieder elektrische Energie oder eine andere Energieform ausgespeichert wird.² Dieses erweiterte Begriffsverständnis passt nach hiesiger Auffassung allerdings nicht zu dem Begriff „Strom“-Speicherung, da dieser dem Wortsinn nach voraussetzt, dass Strom (also elektrische Energie) am Ende des Speichervorgangs wieder zur Verfügung steht. Das erweiterte Begriffsverständnis würde demgegenüber eine Variante der „Energie“-Speicherung (nämlich unter Verwendung der Ausgangsenergie Strom) darstellen.

Aus § 13 Abs. 1a EnWG ergibt sich die Verpflichtung von Betreibern von „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“, auf Verlangen des Netzbetreibers die Wirk- und Blindleistungseinspeisung anzupassen. § 17 Abs. 1 EnWG nennt als Anspruchsberechtigte eines Netzanschlussanspruches auch „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“. Nach § 19 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, Bedingungen für den Netzanschluss unter anderem von „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ festzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Hierbei enthält § 31 Abs. 3 S. 4 EnWG eine Fristenregelung für das besondere Missbrauchsverfahren vor der Regulierungsbehörde, soweit es um die Überprüfung der Entgelte für den Netzanschluss u.a. von „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ geht.

Auch § 118 Abs. 6 EnWG, zentrale Norm für die Netzentgeltspflicht bzw. -befreiung von Stromspeichern, bezieht sich auf „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ (näher unten AP 1.2 II.1.a)).

¹ Erwähnung finden Stromspeicheranlagen inzwischen aber als eigene Infrastrukturkategorie gemäß Anhang II der EU-Infrastrukturverordnung (VO (EU) Nr. 347/2013 v. 17.04.2013), die vielfach auch als TEN-E-VO bezeichnet wird.

² Jansen/Stappert, in: Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen, Kap. 30 Rn. 2; ähnlich Gerstner, in: Kment, § 17 Rn. 29.

b) Regelungen für „Anlagen zur Speicherung von Energie“

Weitere Vorschriften des EnWG beziehen sich allgemeiner auf „Anlagen zur Speicherung von Energie“, nicht notwendig also „elektrischer“ Energie. Im EnWG sind „Anlagen zur Speicherung von Energie“ zunächst in § 3 Nr. 15 EnWG unter dem Oberbegriff der „Energieanlagen“ genannt. Anders als bei der Definition des Begriffs der „Speicheranlagen“ in § 3 Nr. 31 EnWG ist keine Beschränkung auf die Speicherung von Gas vorgesehen, so dass der Begriff auch Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie erfasst.³ Auch sonstige Hinweise auf einen Ausschluss von Stromspeichern sind nicht ersichtlich. Damit können sämtliche Vorschriften des EnWG, die sich auf „Energieanlagen“ beziehen, auch für Stromspeicher Bedeutung gewinnen. Alle Vorschriften, die sich auf „Speicheranlagen“ beziehen, gelten dagegen ausschließlich für die Speicherung von Gas, vgl. bspw. § 3 Nr. 9, Nr. 20, Nr. 31 EnWG.

Die Regelungen für die technischen Anforderungen an Energieanlagen nach § 49 EnWG greifen damit grundsätzlich auch für Stromspeicher ein. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. „Vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften“ sind dabei „die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten“. Deren Einhaltung wird gesetzlich vermutet, wenn die technischen Regeln des VDE bzw. des DVGW eingehalten worden sind. Dies gilt nach dem Wortlaut des § 49 Abs. 2 EnWG allerdings nur für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität oder Gas, nicht aber zu deren Speicherung. Hier stellt sich damit die Frage, ob Strom- und Gasspeicher als Energieanlagen von dieser Regelung ausgenommen sein sollen.⁴ Richtigerweise dürfte jedoch von einem redaktionellen Versehen des Gesetzgebers auszugehen sein. § 49 Abs. 1 und 2 EnWG ist praktisch wortgleich mit § 16 Abs. 1 und 2 EnWG 1998. Da der Begriff der „Energieanlage“ nach der Definition des § 2 Abs. 2 EnWG 1998 auf Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Energie beschränkt war, bestand im EnWG 1998 ein Gleichlauf von Absatz 1 und Absatz 2 der Vorschrift. Mit der EnWG-Novelle 2005 wurde dann zwar die Definition der „Energieanlage“ nach § 3 Nr. 15 EnWG um die „Speicherung“ erweitert, eine Anpassung des § 49 Abs. 2 EnWG hingegen nicht vorgenommen. Hinweise auf eine bewusste Aufgabe des Gleichlaufs von Absatz 1 und Absatz 2 des § 49 EnWG 2005 sind jedoch nicht ersichtlich. Für die Einbeziehung der Speicherung in § 49 Abs. 2 EnWG spricht im übrigen auch eine richtlinienkonforme Auslegung bzw. Analogie, da Art. 8 S. 1 GasRL nationale technische Regelungen insbesondere auch für Gasspeicheranlagen verlangt und § 49 Abs. 2 EnWG daher entsprechend ausdehnend ausgelegt oder analog angewendet werden muss. Dann dürfte Gleiches aber auch für Stromspeicher gelten, da auch die Legaldefinition des § 3 Nr. 15 EnWG nicht zwischen Strom- und Gasspeichern unterscheidet, zumal Art. 5 S. 1 EltRL zwar Stromspeicher nicht explizit anspricht, wohl aber allgemein „Anlagen direkt angeschlossener Kunden“. Dementsprechend regelt § 17 EnWG auch ausdrücklich technische Anschlussbedingungen sowohl für Gas- wie für Stromspeicher.

Den Begriff der Energieanlagen verwendet zudem noch der § 7a Abs. 4 S. 5 EnWG betreffend Anforderungen an die operationelle Entflechtung. Daraus ergeben sich Einschränkungen für Weisungen an Mitarbeiter von Energieversorgungsunternehmen in Bezug auf bauliche Maßnahmen an Energieanlagen. Diese Einschränkung gilt damit auch für Stromspeicher. Des Weiteren wurde durch das Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz – ITSiG⁵) § 11 EnWG um einen Absatz 1b ergänzt, nach dessen Satz 1 Energieanlagen, die durch eine auf Grundlage von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz – BSiG⁶) zu erlassenden Rechtsverordnung als sogenannte „kritische Infrastruktur“ bestimmt

³ So wohl auch Riese et al., S. 41. Demgegenüber scheint Salje, EnWG, § 3 Rn. 88 und § 49 Rn. 14, nur Gasspeicher einzubeziehen.

⁴ So ohne weitere Begründung Görisch, in: Kment, § 49 Rn. 9. Für Stromspeicher angesichts seiner Beschränkung des Begriffs der Energieanlagen auf Gasspeicher i.E. wohl auch Salje, § 3 Rn. 88, § 49 Rn. 14.

⁵ Gesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I 2015, S. 1324).

⁶ Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I 2009, S. 2812), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I 2, S. 1324).

wurden, mit einem angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme auszustatten sind. Als kritische Infrastrukturen könnten damit auch Stromspeicher benannt werden.

2. Regelungen des EEG

Im EEG finden abweichend von der Terminologie des EnWG andere Begriffe Anwendung, die die Stromspeicherung betreffen. So ist die Rede von „Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie [...] aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“, vgl. § 5 Nr. 1 2. Halbs.; von „Zwischenspeichern“, vgl. § 19 Abs. 4 S. 1 sowie von „Zwischenspeicherung“ in einem „elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher“, vgl. § 60 Abs. 3 S. 1 EEG.

Im Rahmen der Anlagendefinition nach § 5 Nr. 1 2. Halbs. EEG wird die Eigenschaft als Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas fingiert für solche „Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“.⁷ Aus dieser Regelung wird ersichtlich, dass jedenfalls die Rückverstromungseinrichtungen von Stromspeichern dem Anlagenbegriff des EEG über die sog. Anlagenfiktion unterfallen sollen. Damit finden u.a. die Regelungen zum Netzanchluss nach §§ 8 ff. EEG und zum Anlagenregister nach § 6 EEG Anwendung.

Auch in § 19 EEG, der zentralen Regelung für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien, findet sich in § 19 Abs. 4 EEG die Ausdehnung der Förderansprüche auf Fälle „wenn der Strom vor der Einspeisung in das Netz zwischengespeichert worden ist“. Speziell die Stromspeicherung mittels Speichergas ist mit § 47 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 6 EEG auch in den Vorschriften zum Biogasabtausch erfasst, sodass eine Durchleitung durch das Erdgasnetz ohne Förderverlust möglich ist.

In der Zentralvorschrift bezüglich der Pflicht zur Zahlung von EEG-Umlage in § 60 EEG ist mit dessen Abs. 3 eine Ausnahmeregelungen geschaffen worden für „Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird“. Für diesen muss unter bestimmten Umständen keine EEG-Umlage gezahlt werden, vgl. im Einzelnen unten AP 1.2 II.1.b), so dass eine doppelte Belastung mit EEG-Umlage vermieden wird. Nach § 60 Abs. 3 S. 2 EEG gilt zudem eine spezielle Regelung für die Erzeugung von Speichergas i.S.d. § 5 Nr. 29 EEG, die auch die Stromspeicherung mittels der Power-to-Gas-Technologie berücksichtigt. Hierbei bezieht sich die Definition des „Speichergases“ in § 5 Nr. 29 EEG auf den „Zweck der Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien“.

3. Sonstige Vorschriften

Weitere Vorschriften, die die Stromspeicherung betreffen, finden sich in untergesetzlichen Vorschriften.

In § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV sind Pumpspeicherkraftwerke als von der Stromsteuerpflicht befreite Erzeugungsanlagen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG genannt.

In der ResKV finden sich Regelungen, die neben Erzeugungsanlagen auch Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie erfassen und Eingriffsbefugnisse des Netzbetreibers in den Anlagenbetrieb schaffen, vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 ResKV.

⁷ Salje, EEG 2014, § 5 Rn. 10; Hennig/von Bredow/Valentin, in: Frenz/Müggenborg et al., § 5 Rn. 21 ff.

In § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnEV⁸ ist vorgesehen, dass bei der Berechnung des Endenergiebedarfs von Gebäuden Strom aus erneuerbaren Energien, der in unmittelbarer Nähe zum Gebäude erzeugt wurde, auch „nach vorübergehender Speicherung“ bedarfsmindernd berücksichtigt werden darf.

II. Gegenüberstellung mit dem geltenden Rechtsrahmen für die Gasspeicherung

1. Definitionen und rechtliche Einordnung

a) Speicheranlage i.S.v. § 3 Nr. 31 EnWG

Der Rechtsrahmen für Anlagen zur Speicherung von Gas unterscheidet sich von demjenigen für Anlagen zur Speicherung von Elektrizität bereits darin, dass mit § 3 Nr. 31 („Speicheranlagen“) und § 3 Nr. 9 EnWG („Betreiber von Speicheranlagen“) gesetzliche Definitionen in Bezug auf die Gasspeicherung geschaffen wurden. Diese Definitionen gründen auf den Vorgaben des europäischen Rechts, das bereits mit Art. 2 Nr. 9 und Nr. 10 GasRL 1998 diesbezügliche Definitionen enthielt. Derzeit finden sich Definitionen für „Speicheranlagen“ in Art. 2 Nr. 9 und für „Betreiber einer Speicheranlage“ in Art. 2 Nr. 10 GasRL 2009.

Gemäß § 3 Nr. 31 EnWG handelt es sich bei einer Speicheranlage um „eine einem Gasversorgungsunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Gas, einschließlich des zu Speicherzwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird, ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Leitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind“.

Über die Definition des § 3 Nr. 31 EnWG (weitgehend entsprechend Art. 2 Nr. 9 Gas RL 2009) können Gasspeicher in Abhängigkeit von der konkreten Nutzung in dreifacher Weise eingeordnet werden: entweder als selbständige Gasspeicheranlage („Speicheranlage“ i.S.v. § 3 Nr. 31 EnWG) oder als Teil einer Gewinnungstätigkeit oder als Teil eines Gasleitungsnetzes (GasRL: eines Fernleitungsnetzes). Möglich ist ggf. auch eine teilweise Zuordnung der Anlage zu unterschiedlichen Bereichen, vgl. § 3 Nr. 31 EnWG („Teil, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird“).

In Abhängigkeit von dieser Einordnung können auf Gasspeicher die Vorschriften für „Speicheranlagen“, die Vorschriften für die Gasgewinnung oder die Vorschriften für Gasleitungsnetze Anwendung finden.

b) Gasversorgungsnetz i.S.v. § 3 Nr. 20 EnWG

Speicheranlagen können nach § 3 Nr. 20 EnWG zudem unter den Oberbegriff der „Gasversorgungsnetze“ fallen. Zu den Gasversorgungsnetzen i.S.v. § 3 Nr. 20 EnWG gehören Fernleitungsnetze, Gasverteilernetze, LNG-Anlagen und solche Speicheranlagen „die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind und die einem oder mehreren Energieversorgungsunternehmen gehören oder von ihm oder von ihnen betrieben werden“. § 3 Nr. 20 EnWG erfasst damit nicht nur Gasspeicher, die bereits nach dem letzten Teilsatz des § 3 Nr. 31 EnWG dem Leitungsnetz zugordnet und schon aus diesem Grunde Teil des „Gasversorgungsnetzes“ sind, aber keine „Speicheranlagen“ i.S.v. § 3 Nr. 31 EnWG darstellen. Vielmehr erklärt § 3 Nr. 20 EnWG darüber hinaus auch „Speicheranlagen“ i.S.v. § 3 Nr. 31 EnWG zum Teil des „Gasversorgungsnetzes“, wenn sie die o.g. Voraussetzungen (insbesondere „Erforderlichkeit“ für den Zugang zu Fernleitung, Verteilung oder LNG-Anlagen) erfüllen. Ausgenommen werden von der Vorschrift allerdings „solche Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionstätigkeiten verwendet werden“. Dies entspricht dem bereits in § 3 Nr. 31 EnWG zum Ausdruck kommenden Ansatz, dass solche Netzteile und

⁸ Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I 2007, S. 1529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789).

Teile von Einrichtungen (einschließlich Gasspeichern) der Gewinnung, nicht aber dem „Gasversorgungsnetz“ zuzuordnen sind.

Im Ergebnis definiert § 3 Nr. 20 EnWG einen Begriff des „Gasversorgungsnetzes“, der über den Begriff des „Leitungsnetzes“ hinausgeht. Man muss insoweit zwischen einem engen Verständnis des Gasversorgungsnetzes (nur Leitungsnetz) und einem weiten Begriff des Gasversorgungsnetzes (der auch bestimmte LNG-Anlagen und Speicheranlagen umfasst) unterscheiden. § 3 Nr. 20 EnWG definiert diesen weiten Begriff des „Gasversorgungsnetzes“.⁹ Vergleichbare Regelungen für das „Elektrizitätsversorgungsnetz“ sind weder im EnWG noch im europäischen Recht vorgesehen.

In Abhängigkeit von der konkreten Einordnung können auf Gasspeicher die Vorschriften für „Gasversorgungsnetze“ daher auch dann Anwendung finden, wenn diese Gasspeicher nicht bereits als Teil des Gasleitungsnetzes einzuordnen sind.

2. Regelungen für Speicheranlagen bzw. Gasversorgungsnetze

a) Entflechtung

Das EnWG sieht für Speicheranlagen i.S.d. § 3 Nr. 31 bzw. deren Betreiber i.S.d. § 3 Nr. 9 EnWG spezielle Entflechtungsregelungen vor, vgl. §§ 6a, 6b, 7b EnWG. Spezialvorschriften für die Entflechtung von Gasspeichern finden sich ebenso auch im europäischen Recht, vgl. insbesondere Art. 15, 16, 29, 31 GasRL 2009.

Hierbei wird insbesondere auf europäischer Ebene davon ausgegangen, dass die Vorschriften zur Entflechtung von Gasspeichern die Regelungen zum Speicherzugang Dritter (unten 3.) flankieren und unterstützen sollen, vgl. Erwägungsgrund 24 GasRL 2009. Nach Auffassung der EU-Kommission kommt eine rechtliche oder operationelle Entflechtung von Gasspeichern daher auch nur dann in Betracht, wenn der Gasspeicherbetreiber auch Drittzugang zu der Speicheranlage gewähren muss.¹⁰

Spezielle Entflechtungsvorschriften für Stromspeicher sind dagegen weder im deutschen noch im europäischen Recht geregelt.

Die für Gasspeicher geltenden speziellen Entflechtungsvorschriften werden in AP 2 näher dargestellt.

b) Drittzugang

Seit einer Neuregelung im Jahr 2003 unterstellte § 6a Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 2 EnWG 2003 „Anlagen zur Speicherung, soweit sie in technischer Hinsicht für den wirksamen Netzzugang erforderlich sind“ zusammen mit den Gasleitungsnetzen dem verhandelten Zugang.¹¹ Auf Grundlage der europäischen Vorschriften, zunächst Art. 19 Abs. 1 GasRL 2003, heute Art. 33 GasRL 2009, haben Betreiber von Speicheranlagen gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 3 EnWG anderen Unternehmen den Zugang zu ihren Speicheranlagen und Hilfsdiensten zu angemessenen und diskriminierungsfreien technischen und wirtschaftlichen Bedingungen im Wege des verhandelten Zugangs zu gewähren. Ein Anspruch auf Drittzugang besteht nach § 28 Abs. 1 S. 1 EnWG allerdings nur, „sofern der Zugang für einen effizienten Netzzugang im Hinblick auf die Belieferung der Kunden technisch oder wirtschaftlich erforderlich“ ist. Dies wurde mit § 28 Abs. 1 S. 2 EnWG konkretisiert auf „Untergrundspeicher, mit Ausnahme von unterirdischen Röhrenspeichern“. Der Drittzugang kann nach § 28 Abs. 2 EnWG im Einzelfall von dem Betreiber der Speicheranlage verweigert werden.

Grundsätzlich wäre denkbar, dass Ansprüche auf Zugang zu Speicheranlagen neben §§ 26, 28 EnWG auch auf § 20 EnWG gestützt werden könnten. Diese Vorschrift regelt allgemein den Zugangsan-

⁹ Vgl. Weyer, in: FS Salje, S. 461 f.

¹⁰ Commission Staff Working Paper, Third-Party Access to Storage Facilities, S. 7.

¹¹ Däuper, in: Danner/Theobald, § 28 EnWG Rn. 11.

spruch zu den Energieversorgungsnetzen, zu denen insbesondere die Gasversorgungsnetze zählen. Wie ausgeführt gehören Speicheranlagen zu den „Gasversorgungsnetzen“ i.S.d. § 3 Nr. 20 EnWG, wenn sie „für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind“ und einem oder mehreren Energieversorgungsunternehmen gehören oder von diesen betrieben werden (oben II.1.b)). Vereinzelt werden daher auch Zugangsansprüche zu Speicheranlagen nach § 20 EnWG bejaht.¹² Demgegenüber erscheint es überzeugender, die §§ 26, 28 EnWG als abschließende Regelung für den Zugang zu Speicheranlagen anzusehen.¹³ Nur dies entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 26 EnWG, dass der Speicherzugang „abweichend von den §§ 20 bis 24“ auf vertraglicher Grundlage nach § 28 EnWG erfolgt. Ein Speicherzugang nach § 20 Abs. 1 EnWG würde zudem die Geltung der Vorschriften für die Entgeltregulierung nach §§ 21a bzw. 23a EnWG implizieren, was ebenfalls der Schaffung spezifischer Speicherzugangsvorschriften und der gesetzgeberischen Entscheidung für einen verhandelten Netzzugang zu Speicheranlagen widersprechen würde. Im Ergebnis finden für den Speicherzugang allein die §§ 26, 28 EnWG Anwendung, nicht aber § 20 EnWG.

Derartige spezifische Zugangsansprüche zu Stromspeichern enthält das EnWG derzeit nicht. Fraglich ist allerdings, ob Dritte möglicherweise nach §§ 19, 20 GWB den Zugang zu Stromspeichern beanspruchen können, wenn der Stromspeicherbetreiber als marktbeherrschendes oder marktstarkes Unternehmen einzuordnen ist. Dies wäre nach § 111 Abs. 1 und 2 EnWG nur ausgeschlossen, wenn dem EnWG eine abschließende Regelung über den Drittzugang zu Stromspeichern zu entnehmen wäre. Dies wurde, soweit bekannt, noch nicht diskutiert.

c) Weitere Regelungen

Daneben bestehen für Gasspeicherbetreiber weitere gesetzliche Spezialregelungen. Dies sind z.B. Verpflichtungen im Hinblick auf die anzubietenden Speicherprodukte sowie die Speicherentgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (FernleitungszugangsVO).^{14,15} Nach § 28 Abs. 3 EnWG bestehen für Speicheranlagenbetreiber, unabhängig von der „Erforderlichkeit“ der Anlage nach § 28 Abs. 1 EnWG, zudem bestimmte Veröffentlichungs- und Konsultationspflichten für die Betreiber sämtlicher Speicheranlagen. Dies dient der Umsetzung von Art. 19 Abs. 4 und Art. 1 UAbs. 3 VO (EG) Nr. 715/2009, nach der bestimmte Veröffentlichungspflichten auch ohne die Verpflichtung zur Drittzugangsgewährung bestehen.¹⁶ Darüber hinaus können Speicheranlagenbetreiber zum Ausbau ihrer Speicherkapazitäten verpflichtet sein, vgl. Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) GasRL 2009. Eine vollumfängliche Ausbaupflicht entsprechend den Ausbaupflichten für Leitungsnetzbetreiber ist allerdings schon deshalb zweifelhaft, weil Gasspeicher häufig kein natürliches Monopol darstellen.¹⁷ Zudem sind die Möglichkeiten zum Speicherausbau teilweise aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht gegeben.

3. Regelungen für „Anlagen zur Speicherung von Energie“

Wie bereits im Hinblick auf Stromspeicher ausgeführt, knüpfen eine Reihe gesetzlicher Vorschriften an den Begriff der „Energieanlagen“ und damit mittelbar (vgl. § 3 Nr. 15 EnWG) an den Begriff der „Anlagen zur Speicherung von Energie“ an. Hierunter fallen jedenfalls auch Anlagen zur Speicher von Gas. Damit können sämtliche Vorschriften des EnWG, die sich auf „Energieanlagen“ beziehen, auch für Gasspeicher Bedeutung gewinnen. Die obigen Ausführungen zu § 49 Abs. 1 und Abs. 2 EnWG gelten insoweit entsprechend für Gasspeicher (oben I.1.b)). Ebenso finden § 7a Abs. 4 S. 5 EnWG

¹² Fischerauer, S. 144, 146; so wohl auch Däuper, in: Danner/Theobald § 28 EnWG Rn. 16 ff.

¹³ Olbricht in PK, § 26 Rn. 6; Britz/Herzmann, in: Britz/Hellermann/Hermes, § 20 Rn. 7; Barkbknecht, in: BerlKomEnR, § 28 EnWG Rn. 1 f.; Siegel, in: Kment, § 28 Rn. 2.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005.

¹⁵ Im Einzelnen Heise, in: PK, § 28 Rn. 18; Barkbknecht, S. 63 ff.

¹⁶ Vgl. Weyer, in: FS Salje, S. 467.

¹⁷ Weyer, in: FS Salje, S. 468.